

18.12.2013
Drucksache 165/13

Übertragung des Ausgleichsflächenmanagements der Kreisstadt Unna auf den Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Natur- und Umweltausschuss	21.01.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	24.02.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	25.02.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Dr. Detlef Timpe

Budget	69	Natur und Umwelt	
Produktgruppe	69.01	Landschaft	
Produkt	69.01.02	Realisierung von Landschaftsplänen	
Haushaltsjahr	2014	Ertrag/Einzahlung [€]	0,00
		Aufwand/Auszahlung[€]	0,00

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss der in der Anlage beigefügten „Vereinbarung zum Management von Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna“ auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Sachbericht

Der Kreis Unna hat im Jahr 2003 mit der Kreisstadt Unna eine „Vereinbarung zum Management von Ausgleichsmaßnahmen“ abgeschlossen. Damit übernimmt der Kreis für die Kreisstadt Unna die naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung für Bebauungspläne. Der Kreis erhält im Gegenzug von der Kreisstadt einen Geldbetrag, der sich nach dem Umfang der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen richtet.

In dem o. g. Vertrag war eine Laufzeit von zehn Jahren vereinbart worden.

Für die Kreisstadt Unna wurden vom Kreis im Rahmen des Ausgleichsflächenmanagements bisher für 28 Eingriffsvorhaben (z. B. Bebauungspläne, Bebauungsplanänderungen, vorhabenbezogene Bebauungspläne etc.) Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt und unterhalten. Dafür wurden vom Kreis ca. 11 ha Fläche ökologisch aufgewertet. So entstanden beispielsweise artenreiche, extensiv genutzte Weideflächen auf ehemals intensiv genutzten Ackerflächen.

Da sich die in Vereinbarung für beide Vertragsparteien bewährt hat, soll der Vertrag verlängert werden.

Einvernehmlich sollen in der Fortführungsvereinbarung die folgenden Punkte ergänzt bzw. überarbeitet werden:

- Auf Grund der stark gestiegenen Kosten für den Erwerb von Grundstücken in den letzten Jahren und der allgemeinen Preissteigerung für Baumaßnahmen und Materialien ist der Verrechnungssatz für einen Ökopunkt auf 17 Euro erhöht werden (siehe § 4 Abs. 2).
- Der Kreisstadt Unna ist gestattet, Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen oder im Rahmen des aus dem Vertrag vom 17.06.2010 (Urkunde Walter 269/2010w) zur Verfügung stehenden Guthabens an Biotopwertpunkten (BWP) für sich oder Dritte zu übernehmen. Zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses beträgt das Guthaben 3.611,16 BWP (siehe § 1 Abs. 3 Satz. 3).
- Die Grundstücke, auf denen der Kreis Aufwertungsmaßnahmen durchführt werden, anders als ursprünglich vorgesehen, nicht nach zehn Jahren an die Kreisstadt übertragen sondern verbleiben beim Kreis. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kreis die Flächen dauerhaft zu erhalten. Zur Wahrung der Rechte der Kreisstadt Unna wird dafür der Kreisstadt ein Mitspracherecht eingeräumt, soweit die für die Kompensation genutzten Flächen veräußert werden sollen oder eine höherwertige bzw. andersartige Nutzung auf der Fläche zugelassen werden soll (siehe § 5 Abs. 3). Ferner wird der Kreisstadt das Recht eingeräumt, eine kostenlose Rückübertragung der Flächen zu fordern (ebd.).

Die Rückübertragung der Flächen in dem genannten Fall wird hierbei wie folgt geregelt:

- a) Die Grundstücke sind schulden-, lasten- und kostenfrei zu übertragen. Ausgenommen hiervon werden solche Rechte, die in Abteilung II eingetragen sind und deren Eintragung bestehen bleiben müssen, wie Leitungs- und Wegerechte sowie eingetragene Baulasten (siehe § 5 Abs. 4).
 - b) Zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung der Grundstücke ist für die Kreisstadt Unna eine Auflassungsvormerkung in den Grundbüchern an erster Rangstelle in Abteilung II einzutragen (ebd.)
 - c) Bei der Rückübertragung der Flächen wird auch die Verpflichtung zur Erhaltung der Kompensationsmaßnahmen wieder auf die Kreisstadt Unna rückübertragen (siehe § 5 Abs. 2).
- An die Stelle des bislang 2-jährigen Kostenberichtes tritt zukünftig ein 4-jähriger Bericht, der alle Ausgaben und Einnahmen positionsweise und getrennt nach Grunderwerbs-, Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand aufzuschlüsseln und gegenüber zu stellen hat (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 3).

- Auch in Zukunft ist der Vertrag zeitlich auf 10 Jahre befristet. Jedoch wird eine Klausel aufgenommen, die zu einer stillschweigenden Verlängerung um fünf Jahre führt, falls der Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf der zehn Jahre von einer Vertragspartei gekündigt wird (siehe § 6 Abs. 1).

Anlagen

1. Vereinbarung zum Management von Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna
2. Anlage 1 zur Vereinbarung – Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen
3. Anlage 2 zur Vereinbarung – Berechnung der Kosten von typischen Ausgleichsmaßnahmen
4. Anlage 3 zur Vereinbarung – Auflistung der Flächen